

SATZUNG  
des Sportrings Springe

§ 1

Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen "Sportring Springe".
2. Der Sportring ist eine Vereinigung der sporttreibenden Vereine im Bereich der Stadt Springe und zwar ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Basis im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO). Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Springe eingetragen werden.
3. Der Sitz des Sportrings ist 31832 Springe

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Sportrings ist, in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar alle Sportarten der Mitgliedsvereine gegenüber den kommunalen und anderen Einrichtungen nach besten Möglichkeiten zu vertreten bzw. zu unterstützen und zu pflegen. Die Jugendpflege wird hierbei als besondere Aufgabe angesehen. Der Sportring Springe ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Sportring ist politisch, religiös und wirtschaftlich neutral.
3. Im Sportring können nur Vereine ordentliches Mitglied sein, die gleichzeitig Mitglied im Landessportbund Niedersachsen sind.
4. Der Sportring hat die Aufgabe, als Vereinigung die ihm angehörenden Sportvereine gegenüber der Stadt oder gegebenenfalls den zuständigen Fachverbänden unterstützend zu vertreten.

## § 4

### Mitgliedschaft

1. Der Sportring hat ordentliche, persönliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die die Satzung anerkennen.
2. Ordentliche Mitglieder können nur die im Bereich der Stadt Springe beheimateten Vereine sein.
3. Persönliche oder fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, private oder öffentliche Einrichtungen oder Unternehmen sein, die die Bestrebungen des Sportrings fördern.
4. Ehrenmitglieder können Einzelpersonen sein, die sich um die Arbeit und das Bemühen des Sportrings besonders hervorragende Verdienste erworben haben und die von der Mitgliederversammlung des Sportrings hierzu ernannt worden sind.

## § 5

### Aufnahme

1. Anträge auf Aufnahme als ordentliches, förderndes oder persönliches Mitglied sind an den Vorstand zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, seinen Aufnahmeantrag zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung des Sportrings vorzulegen, die endgültig entscheidet.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann jederzeit durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief seinen Austritt erklären. Er wird zum Jahresende wirksam.
2. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Vereinen und Körperschaften durch ihre Auflösung, bei natürlichen Personen durch ihr Ableben.
3. Der Ausschluß richtet sich nach § 7 dieser Satzung.
4. Etwaige finanzielle Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr, in welchem das Ausscheiden erfolgt, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

## § 7

### Ausschluß

1. Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen sind, ausschließen.
2. Der Vorstand hat gegen Mitglieder, die das Ansehen des Sportrings schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwiderhandeln oder grob gegen die Satzung verstoßen, einzuschreiten.  
In einem solchen Falle kann der Vorstand
  - a) gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen,
  - b) das Mitglied aus dem Sportring ausschließen.
3. Gegen den Verweis und gegen den Ausschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

## § 8

### Beiträge

1. Der Sportring erhebt Beiträge. Dem Sportring ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Zuwendungen irgendeiner Art dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
4. Mittel des Sportrings Springs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## § 9

### Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben jedes ordentliche Mitglied und die Mitglieder des Sportring-Vorstandes je eine Stimme.
2. Persönliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme.
3. Eine Person hat nur eine Stimme.

## § 10

### Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.
4. Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 25 % der Mitgliedsvereine dies fordern.

## § 11

### Verlauf der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge, in der die Vorstandsmitglieder im § 12 aufgeführt sind, oder ein von der Versammlung gewählter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zu einem Beschluß einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Als Protokollführer kann auch von der Mitgliederversammlung ein Teilnehmer aus ihrer Mitte gewählt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll zu genehmigen.

## § 12

### Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Pressewart
- f) Veranstaltungswart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder (Positionen a und b) vertreten den Verein gemeinsam.

2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Vertreter einberufen.

## § 13

### Der Beirat

1. Um die Interessenwahrung möglichst aller Sportarten zu gewährleisten, wird ein aus bis zu zehn Mitgliedern bestehender Beirat durch den Vorstand berufen.
2. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren berufen.
3. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Vorstandssitzungen teil.
4. Die Beiratsmitglieder haben eine beratende Stimme.

## § 14

### Vertreter des Sportrings im Kultur- und Sportausschuß der Stadt

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Sportrings sind ein Vertreter als Delegierter für den Kultur- und Sportausschuß der Stadt Springe und zwei Ersatzleute zu wählen. Das Mandat ist an die Legislaturperiode gebunden. Wählbar sind nur Vorstandsmitglieder nach § 12 der Satzung.

## § 15

### Kassenprüfer

1. Bei der Wahl des Vorstandes werden auch vier Kassenprüfer, davon zwei Ersatzprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben auf der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, nachdem sie die Kasse mindestens einmal im Verlaufe eines Geschäftsjahres geprüft haben und stellen den Antrag auf Entlastung für den Vorstand.

## § 16

### Wahlen

1. Vorstandswahlen gemäß § 12 der Satzung.
2. Sofern erforderlich, die Delegierten für den Kultur- und Sportausschuß gemäß § 14 der Satzung.
3. Kassenprüfer gemäß § 15 der Satzung.

Es wird offen abgestimmt, auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Wahl leitet das älteste dazu bereite Mitglied.

## § 17

### Auflösung

1. Über die Auflösung, bzw. Aufhebung des Sportrings kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.  
Sind auf der Mitgliederversammlung nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten, kann zu dem gleichen Zwecke eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Sportrings oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das eventuell vorhandene Vermögen an die Stadt Springe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 18

### Allgemeine Schlußbestimmungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen und ähnliches selbst vorzunehmen, wenn Amtsgericht, Finanzamt oder Landessportbund das fordern.

Springe, den 20. April 1998

unterzeichnet durch die Gründungsmitglieder